

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.790.947

Wien, am 12. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Alois Kainz hat am 12. Oktober 2022 unter der Nr. **12659/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Inanspruchnahme von Chauffeuren im BMI“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Chauffeure sind in Ihrem Ressort angestellt?*
  - a. *Bitte auch um Angabe der vereinbarten Wochenstunden pro Chauffeur, Angabe des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit sowie ob ein All-In-Vertrag besteht.*

Zum Stichtag der vorliegenden Anfrage waren acht auf Vollzeitbasis beschäftigte Fahrer in der Zentralstelle meines Ressorts tätig. Es besteht mit keinem Fahrer ein All-In-Vertrag.

**Zur Frage 2:**

- *Wie viele Überstunden haben die Chauffeure in den Jahren 2020 und 2021 jeweils geleistet?*
  - a. *Wie wurden die Überstunden konkret vergütet?*
  - b. *Nach welchem Prinzip wurden die Überstunden entweder mittels Überstundenzuschlag oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*

Für das Jahr 2020 sind insgesamt 3.144,50 Überstunden angefallen, wobei sämtliche Stunden nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abgegolten wurden. Im Kalenderjahr 2021 belief sich die Anzahl der Überstunden auf 3.842,50. Davon wurden 3.776,00 Stunden nach besoldungsrechtlichen Vorschriften und 66,50 Stunden in Freizeit abgegolten.

Die Summen beinhalten ausschließlich zum Anfragezeitpunkt bereits abgerechnete Überstunden.

**Zur Frage 3:**

- *Wie viele Überstunden haben die Chauffeure im Jahr 2022, aufgeschlüsselt nach Monaten; bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage jeweils geleistet?*
  - a. *Wie wurden die Überstunden konkret vergütet?*
  - b. *Nach welchem Prinzip wurden die Überstunden entweder mittels Überstundenzuschlag oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*

Die Anzahl der im Jahr 2022 bisher geleisteten Überstunden verteilt sich auf die einzelnen Monate wie folgt:

Monate	Stunden
Jänner	464,50
Februar	483,50
März	593,25
April	569,92
Mai	705,93
Juni	583,08
Juli	493,67
August	605,50
September	746,73
Oktober	126,00
<b>Gesamt</b>	<b>5.372,08</b>

Davon wurden 5.022,08 Stunden nach besoldungsrechtlichen Vorschriften und 350 Stunden in Freizeit abgegolten.

Die Summen beinhalten ausschließlich zum Anfragezeitpunkt bereits abgerechnete Überstunden.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

- *Wie oft haben Sie die Dienste von diesen Chauffeuren seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Anspruch genommen?*
- *Wie oft haben Sie die Dienste von diesen Chauffeuren seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage für Auslandsreisen in Anspruch genommen? Bitte auch um Angabe des Ortes, des Zwecks und der Dauer der jeweiligen Auslandsreise.*

Eine Beantwortung dieser Frage kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

**Zur Frage 6:**

- *Haben auch andere Mitarbeiter Ihres Ressorts die Möglichkeit, sich von einem Chauffeur fahren zu lassen?*
  - a. Falls ja, wer?*
  - b. Falls ja, wie oft, aus welchem Grund und durch welche Mitarbeiter wurden die Dienste der Chauffeure seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Anspruch genommen?*

Der Fuhrpark der Zentralstelle steht den Bediensteten der Zentralstelle zur Verfügung. Eine detaillierte Auflistung nach Begründung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

- *Bekommen die Chauffeure im Rahmen ihrer Tätigkeit in Ihrem Ressort irgendeine Art von Zulagen?*
  - a. *Falls ja, welche und auf welcher Basis?*
- *Haben Chauffeure in Ihrem Ressort Anspruch auf eine Gefahrenzulage?*
  - a. *Falls ja, auf welcher Basis?*
  - b. *Falls nein, warum nicht?*

Nein, da es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt.

Gerhard Karner



